

Reparaturkostenversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Versicherer: Real Garant Versicherung AG Haupt-
sitz: Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf

Registernummer: HRB 213642, USt-IdNr.: DE246063838

Produkt: Reparaturkostenversicherung
zur Gruppenversicherung

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, bietet einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung) über unsere Versicherung. Umfassende Informationen zu dem Produkt sind in den Versicherungsbedingungen und im Versicherungsschein enthalten. Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich? Reparaturkostenversicherung als Gruppenversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die Kosten der Reparatur (oder der Kostenersatz) sowie der erforderliche Arbeitsaufwand zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bestimmter Komponenten;
- ✓ Gebrauchtfahrzeuge der Marke Porsche 911er, Boxster & Cayman, GT-Modelle ausgeschlossen, die bei Vertragschluss nicht älter als 25 Jahre sind und 120.000 Kilometer Laufleistung nicht überschritten haben;
- ✓ Die Funktionstüchtigkeit von mechanischen und elektrischen Bauteilen eines Kraftfahrzeugs, sofern und soweit diese im konkreten Deckungsumfang der Versicherung explizit genannt oder nicht ausgeschlossen sind;
- ✓ Dichtungen, Schrauben und Kleinteile, sofern diese für die Reparatur notwendig sind;
- ✓ Obergrenze: Im Schadenfall gilt ein Höchstersatz von 40.000 € als vereinbart.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kurier-, Eil- und Paketdienste, Kranken- und Behindertentransporte, Fahrschulfahrzeuge, vermietete und verleaste Fahrzeuge, Fahrzeuge auf Flugfeldern;
- ✗ Fahrzeugverkauf an gewerbliche Wiederverkäufer;
- ✗ Fahrzeuge, die auf den verkaufenden Händler bzw. dessen Betrieb zugelassen werden;
- ✗ Fahrzeuge, die gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden oder zur gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung genutzt werden;
- ✗ Diebstahl, Unfallschäden, übliche Abnutzung und Verschleiß;
- ✗ Schäden in Folge von Teilnahme an Rennveranstaltungen oder durch überhöhte Achs- und Anhängelasten;
- ✗ Einsatz ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- ✗ Kosten für Folgeschäden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Haftung Dritter (z.B. Herstellergarantie);
- ! Bei evtl. vereinbarten Selbstbehalten oder Schadenhöchstesatz.

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Die Versicherung gilt für in Deutschland gekaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

**Welche Verpflichtungen habe ich?**

- ✓ ab Kauf fristgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten bei einer KFZ-Werkstätte nach Herstellervorgaben;
- ✓ Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs.

Im Schadenfall

- ✓ unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn;
- ✓ Abstimmung des Versicherungsfalls beim Versicherer;
- ✓ nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- ✓ Befolgung der Weisungen des Versicherers.

**Wann und wie zahle ich?**

- ✓ Die Prämie wird vorab als Einmalprämie entrichtet.

**Wann beginnt und endet die Deckung?**

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie vereinbart haben. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags;
- ✓ Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie vereinbart haben. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zu dem im Versicherungsschein genannten Ablaufdatum.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

- ✓ Sie können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen;
- ✓ Auch kann die Versicherung bei Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Fahrzeugs gekündigt werden;
- ✓ Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Reparaturkostenversicherung als Gruppenversicherung für die versicherte Person

Zwischen der Real Garant Versicherung AG (nachfolgend Versicherer) und dem Fahrzeughändler (Versicherungsnehmer) wird ein Gruppenversicherungsvertrag als Reparaturkostenversicherung geschlossen. Sie werden als versicherte Person auf Ihren Wunsch hin in diesen Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Versicherungsschutz besteht für das vom Versicherungsnehmer für Sie zur Versicherung angemeldete Fahrzeug in dem nachstehend genannten Umfang. Die Versicherung gilt für in Deutschland gekaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

Teil A - Leistungen und Ausschlüsse

In diesem Teil befinden sich Regelungen zu den Leistungen der Versicherung und zu den Ausschlüssen.

§ 1 Die von der Versicherung umfassten Teile

Die Versicherung umfasst alle fest eingebauten, mechanischen, elektrischen und elektronischen Bauteile des Fahrzeugs, die zum Originallieferumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch § 3 ausgeschlossen sind.

§ 2 Umfang der Versicherung, Kostenbeteiligung

1. Verliert ein versichertes Teil aufgrund eines während der Versicherungsdauer entstehenden Schadens innerhalb der Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Versicherungsnehmer/Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Im Schadenfall gilt ein Höchstersatz von 40.000 € als vereinbart.
3. Die Versicherung umfasst die Reparatur versicherter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Versicherungsanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
4. Versicherungspflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Teile zum Zeitpunkt der Reparatur erstattet. Die Erstattung gestaltet sich wie folgt:

bis	100.000 km	100 %
bis	110.000 km	50 %
bis	120.000 km	40 %
über	120.000 km	30 %

Den Differenzbetrag trägt die versicherte Person als Selbstbehalt („Selbstbeteiligung für Ersatzteile“).

§ 3 Ausschlüsse

Ausschlüsse von der Versicherung

Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- a) Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen wie: Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsstrommeln; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und -Profilgummis; Kupplungsbauteile (außer Kupplungsgeber- und Kupplungsnehmerzylinder); Verschleißteile des Fahrwerks wie Fahrwerkstoßdämpfer und Federbeine, Fahrwerksfedern, Stabilisatoren, Achsgelenke, Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager, Motor- und Getriebelager. Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend;

- b) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt sowohl für einzelne Schäden an Verschleißteilen als auch in Fällen, in denen ein Austausch oder eine Reparatur von Verschleißteilen durch von der Versicherung abgedeckte Schäden erforderlich ist;
 - c) Verbrauchsmaterialien, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filterpatronen, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Öle, Fette und sonstige Schmierstoffe; dieser Ausschluss gilt sowohl für einzelne Schäden an diesen Stoffen als auch für Fälle, in denen ein Austausch oder eine Auffüllung dieser Stoffe infolge des Austauschs von Aggregaten erforderlich ist;
 - d) sämtliche Wartungs- oder Servicearbeiten, Reinigungsarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, jegliche Art von Datenträger, Probefahrten und Funktionskontrollen; Quietsch- und Klappergeräusche;
 - e) Batterien (Pflege/Nachladen/Tausch);
 - f) Wasserschläuche, sämtliche Hydraulikleitungen, Kraftstoffleitungen, Klimaanlageleitungen, Trockner und Behälter;
 - g) Antriebsriemen, Umlenk- und Spannrolle;
 - h) Auspuffanlage inkl. Befestigungen und Halterungen, ausgenommen jedoch Katalysator;
 - i) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienungen, Sender und Empfänger, mechanische Teile der Schließanlage (ausgenommen Türschlösser), Beleuchtung (jede Form von Leuchtmitteln), Lichtleitertechnik sowie Scheinwerfer und Scheinwerfergehäuse (mit innerer Verkabelung);
 - j) Reifen/Räder, Stahl- und Alufelgen, Radzierdeckel;
 - k) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und Faltverdecken), Fahrzeugscheiben (mit Ausnahme eines Defekts der elektrischen Heizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Koffer- und Gepäckraumabdeckungen, Sonnenblenden, Fensterrollos, Sitzrahmen-/gestell (Sitz und Lehne);
 - l) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör;
 - m) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur;
 - n) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Radialwellendichtringe, Zylinderkopfdichtungen);
 - o) vom Hersteller nicht zugelassene Teile;
 - p) Kosten für Test-, Mess-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherungspflichtigen Schaden anfallen.
- Die Versicherung umfasst nur dann auch Teile und Arbeiten wie z. B. Dichtungen, Schrauben, Muttern und Diagnose, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in § 1. genannten Teile üblicherweise erforderlich sind, grundsätzlich ausgetauscht werden, ihre Funktionsfähigkeit verlieren und/oder ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

Allgemeine Ausschlüsse

1. Keine Versicherung besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (einschließlich Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
 - d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmörung, Brand oder Explosion, ungeachtet dessen, ob die Ursache dafür im Innenraum des Fahrzeugs entstanden ist oder sich von außen auf das Fahrzeug auswirkte;
 - e) die unmittelbar oder mittelbar durch Eintritt oder Eindringen von Wasser entstehen;
 - f) durch Kriegsereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer (z. B. für Produktions-, Montage-, Konstruktions- oder Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), oder aus anderweitigem Gewährleistungs- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
 - h) für Fahrzeuge, die an gewerbliche Wiederverkäufer veräußert werden.

- i) für Fahrzeuge, bei deren Veräußerung ein Wiederverkäufer unterstützend tätig wird.

2. Die Versicherung umfasst nicht

- a) Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen usw.);
- b) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackier- und Reinigungsarbeiten und Ähnliches;
- c) einzelne Schäden an Verschleißteilen sowie Fälle, in denen der Austausch oder die Reparatur von Verschleißteilen durch von der Versicherung abgedeckte Schäden erforderlich ist, einschließlich Schäden an einem versicherten Teil infolge der Beschädigung eines Verschleißteils;
- d) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen usw.).

3. Obliegenheitsverletzung seitens der versicherten Person

Ferner besteht keine Versicherung für Schäden

- a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung entstehen;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, Umrüstung auf Flüssiggas, Fahrwerkmodifikationen) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die von der versicherten Person mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung für den Ausschluss der in diesem Absatz genannten Schäden ist, dass der Eintritt dieser Schäden auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Gefahrerhöhung des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zurückzuführen ist.

§ 4 Was gilt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistiger Täuschung?

1. Vorsatz

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Teil B – Besondere Bedingungen

§ 1 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Den tatsächlichen Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes können Sie den in der Beitrittserklärung/Versicherungsschein genannten Zeitpunkten entnehmen. Der Versicherungsschutz wird durch eine Stilllegung des Fahrzeuges nicht berührt.

§ 2 Was kostet der Versicherungsschutz?

Die Höhe des Beitrags ist als Einmalbeitrag in der Beitrittserklärung ausgewiesen. Dort ist auch die gültige Versicherungssteuer genannt.

§ 3 Was gilt für die Beitragszahlung?

Sie sind verpflichtet den Einmalbeitrag an den Versicherungsnehmer zu leisten. Der Versicherungsnehmer zahlt die Versicherungsprämie dann an uns als Versicherer. Wird eine vereinbarte Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Sie werden in diesem Fall im Sinne der Regelung des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Wird die erste Prämie nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt berechtigt. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Kündigen wir den Versicherungsvertrag aufgrund eines Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers oder wird der Vertrag einvernehmlich aufgehoben, wird die rückständige Prämie, Zinsen und Kosten einzeln genau beziffert. Ihnen wird eine gesonderte Zahlungsfrist von zwei Monaten eingeräumt, um den ursprünglichen Versicherungsschutz durch Zahlung der auf Sie entfallenden Prämie, Zinsen und Kosten aus eigenen Mitteln zu erhalten. Die Fortsetzungsmöglichkeit endet zwei Monate nach der Information dieser Möglichkeit.

§ 4 Wer kann den Anspruch stellen?

Sie sind als versicherte Person berechtigt alle Ansprüche aus der Versicherung im eigenen Namen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist nicht erforderlich. Dies gilt nicht, wenn Sie den Anspruch auf die erstattungsfähigen Reparaturkosten an die reparierende Werkstatt abgetreten haben.

§ 5 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?

1. Pflichten vor dem Versicherungsfall

- a) ab Kauf fristgemäße Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim verkaufenden Händler oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben.
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs. Die versicherte Person hat im Zweifel nachzuweisen, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist.
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs.
- d) Angabe von den in den Annahmerichtlinien abgefragten und unter Teil A § 3 genannten Gefahrumständen vor Vertragsschluss.

2. Pflichten nach dem Versicherungsfall

- a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Versicherer;
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung bei dem verkaufenden Händler oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- c) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- d) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- e) Zurverfügungstellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- f) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- g) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- h) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- i) Befolgung der Weisungen des Versicherers.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Versicherungsbedingungen ist zusätzlich die Erklärung des Versicherers, dass es sich um einen versicherungspflichtigen Schaden nach diesen Bedingungen handelt (der Versicherer benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeiträuferten im Einzelnen zu ersehen sein;

4. Pflichten des Versicherers

- a) Begleichung der Kosten der Reparatur durch einen geeigneten Kfz-Meisterbetrieb zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der versicherungspflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag.

§ 6 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 7 Was gilt für die Herstellergarantie und Kulanzersatzung?

Besteht ein Anspruch auf die Herstellergarantie oder Kulanzleistung, so sind die Reparaturumfänge mit dem Hersteller abzurechnen. Nur darüberhinausgehende Rechnungsumfänge werden über diese Versicherung abgerechnet.

Sie sind verpflichtet sich, im Versicherungsfall gemäß den Kulanzrichtlinien des Herstellers einen Kulanzantrag zu stellen.

§ 8 Was geschieht nach Veräußerung des Fahrzeugs? Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

1. Den Wechsel des Fahrzeugeigentümers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person schriftlich mitzuteilen. Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Versicherungslaufzeit geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber/neuen Fahrzeughalter über und dieser wird versicherte Person. Zur Übertragung der Versicherung, teilt der Versicherungsnehmer bzw. die bisherige versicherte Person dem Versicherer die Daten des Erwerbers/neuen Fahrzeughalters mit.
2. Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis des Wechsels des Versicherten beginnt die Kündigungsfrist erst ab Kenntnis.
3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kündigt, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn der Versicherer kündigt, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wirksam. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, gelten hinsichtlich der Beitragsrückerstattung die gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, § 39 Abs. 1 VVG. Übersteigt die Dauer des Versicherungsverhältnisses 3 Jahre, so können Sie das Versicherungsverhältnis immer zum Schluss des dritten Jahres beenden. Sie können es aber auch zum Schluss eines jeden darauffolgenden Jahres beenden.

§ 9 Können wir Prämienforderungen mit Leistungen verrechnen? Wir dürfen Ihre Ansprüche nicht gegen Forderungen aufrechnen, die wir gegenüber dem Versicherungsnehmer haben. Das gilt sowohl für Prämienforderungen als auch für andere Forderungen.

§ 10 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags? Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags bleibt Ihr Versicherungsschutz bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer bestehen.

§ 11 Welches Recht gilt für den Vertrag und wo ist der Gerichtsstand?

Für diesen Vertrag wird deutsches Recht vereinbart. Wohnen Sie als versicherte Person nicht in Deutschland und gelten in Ihrem Wohnsitzland vorteilhaftere Verbraucherschutzvorschriften, als es das deutsche Recht vorsieht, kommen diese vorrangig zur Anwendung.

Sie können als versicherte Person bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz haben. Handelt es sich bei der versicherten Person um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Real Garant Versicherung AG und für die Real Garant GmbH Garantiesysteme und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Real Garant Versicherung AG bietet Reparaturkosten- und Garantievorsicherung von Kraftfahrzeugen an.

Real Garant GmbH Garantiesysteme vertreibt und wickelt Garantiesysteme ab und bietet Dienstleistungen jeder Art im Fahrzeugbereich an.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Real Garant Versicherung AG/
Real Garant GmbH Garantiesysteme
Marie-Curie-Str. 3
73770 Denkendorf
Telefon: 0711/ 490 63-0
E-Mail: dataprotection@realgarant.com

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
50427 Köln
E-Mail: dataprotection@realgarant.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Fahrzeugidentifikationsnummer. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Fahrzeugidentifikationsnummer, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

Haben Sie eine Mobilitätsversicherung abgeschlossen findet bei Vernetzbarkeit Ihres Fahrzeuges und Vorliegen entsprechender Einwilligungen ein Readout von Fahrzeugdaten über einen externen Dienstleister und deren Verwendung durch unseren Assistance-Dienstleister statt (z.B. Auswertungen zu Teleservice-Daten, des Fehlerspeichers Ihres Fahrzeuges, des Standorts, des Reifenfülldrucks oder zustandsbezogener Dienstleistungen). Auch beim Abschluss von Versicherungsprodukten und dem damit verbundenen Schadenmanagement kann es zu einem Datenreadout der vorgenannten Art bei Erteilung der entsprechenden Einwilligungen kommen. Für die Verarbeitung dieser Daten ist der externe Dienstleister die verantwortliche Stelle.

Bei Bedarf kann eine Tiefendiagnose von Fahrzeugdaten durch die Händler Ihres Herstellers bei Erteilung einer entsprechenden Einwilligung vorgenommen werden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen

des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Real Garant Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu Real Garant Versicherung AG und der Real Garant GmbH Garantiesysteme, zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können oder auch für die Erstellung von Fahrzeuganalysen für die Erbringung von Mobilitätsdiensten bzw. Schadenursachen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben zentral wahr.

Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftenda-

ten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein an-

gemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG auf unserer Internetseite unter:

<https://realgarant.com/de-de/datenschutz/>

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/>.

Stand 07/2024

Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Dienstleister bzw. Dienstleisterkategorien, die hierzu besondere Kategorien von Daten (wie z.B. biometrische oder Gesundheitsdaten etc.) erhalten könnten, sind mit ¹ gekennzeichnet

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z.B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit ¹ gekennzeichnet.

An der zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmende Konzerngesellschaften

Real Garant GmbH Garantiesysteme
Zurich Insurance Europe AG (Niederlassung für Deutschland)
DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister ¹	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister	Erstellung von Gutachten/Expertisen sowie Beratung in speziellen Fällen
IT- und Telekommunikationsdienstleister ¹	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Personalüberlassungsfirmen	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen, Analyse Dienstleister	Marktforschung, Web-Analyse
Auskunfteien und Recherchedienstleister	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte
Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistungen
Rückversicherer	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen
Kreditinstitute	Gutschrift/Lastschrift
Kooperationspartner (Hersteller)	Informationen zum Produktvertrieb bzw. Reports
Dienstleister zur Fahrzeuganalyse	Auswertung von Fahrzeugdaten zu Schadenbeseitigungsmöglichkeiten oder -ursachen

Hinweis: Eine Weitergabe findet nicht an alle Dienstleister statt, sondern ggf. an einzelne Dienstleister und nur soweit es erforderlich und durch eine Rechtsgrundlage abgedeckt ist. Informationen zu Ihren Rechten bzgl. Ihrer Daten (wie z.B. einem evtl. Widerspruchsrecht) finden Sie mit weiteren Informationen zum Datenschutz in dem Dokument „Information zur Verwendung Ihrer Daten“ Ihrer Vertragsgesellschaft jeweils aktuell auf der Seite www.realgarant.com/de-de/datenschutz/. Stand: April 2024